OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: **LVwG-412017/2/Bm/PW**

Datum: **Linz, 20. Juli 2017**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des M A, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. F M, W, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 15. März 2017, GZ: Sich96-114/23-2014,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis behoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Kostenbeitrag zum Verwaltungsstrafverfahren vor der belangten Behörde noch für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I. und II.:

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Geldstrafe von 2.000 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe von 72 Stunden, wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 52 Abs. 1 Z 1 (3. Tatbild) iVm § 2 Abs. 2 und 4 sowie § 4 Glücksspielgesetz - GSpG verhängt.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:

„Sie haben zumindest im Zeitraum von 1. März 2014 bis 27. Mai 2014 in dem von Ihnen betriebenen Lokal ‚C O´ in R, die für die Durchführung von Glücksspielen in Form von verbotenen Ausspielungen notwendigen Gegenstände zugänglich gemacht und selbstständig und nachhaltig eine Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen aus der Durchführung von Glücksspielen entfaltet.
Es handelte sich um verbotene Ausspielungen, da dafür weder eine Konzession oder Bewilligung nach dem GSpG erteilt wurde und die Ausspielungen auch nicht gemäß § 4 GSpG vom Glücksspielmonopol des Bundes ausgenommen waren.
Es lagen Glücksspiele vor, mit welchen selbständig und nachhaltig Einnahmen erzielt wurden und die von einem Unternehmer im Sinne des § 2 Abs. 2 GSpG veranstaltet wurden und für die zur Teilnahme am Spiel eine vermögenswerte Leistung in Form des Einsatzes zu entrichten war und für welche vom Unternehmer vermögenswerte Leistungen (Gewinn) in Aussicht gestellt wurden.

Die verbotenen Ausspielungen wurden mit folgenden Geräten durchgeführt:

Nr.	Gehäusebezeichnung	Serien-Nr.	Typenbezeich-nung	Versiegelungsplaketten-Nr.
F A 1	KAJOT	9070	A-T2	A049284-A049288
F A 2	KAJOT	9070	A-T2	A049289 -A049293

Tatzeitraum: 01.03.2014 bis 27.05.2014
Tatort: C O, Betreiber Herr M A, in R"
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Gegen dieses Straferkenntnis hat der Bf innerhalb offener Frist Beschwerde durch seine Rechtsvertretung eingebracht und darin einen Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung gestellt.

3. Mit Schreiben vom 11. Mai 2017, beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingelangt am 18. Mai 2017, hat die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vorgelegt.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (LVwG Oö.) hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Da bereits aus der Aktenlage feststeht, dass das angefochtene Straferkenntnis zu beheben ist, konnte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung entfallen.

5. Hierüber hat das LVwG Oö. erwogen:

5.1. Gemäß § 31 Abs. 1 VStG ist die Verfolgung einer Person unzulässig, wenn gegen sie binnen einer Frist von einem Jahr keine Verfolgungshandlung vorgenommen worden ist. Diese Frist ist von dem Zeitpunkt zu berechnen, an dem die strafbare Tätigkeit abgeschlossen worden ist oder das strafbare Verhalten aufgehört hat; ist der zum Tatbestand gehörende Erfolg erst später eingetreten, so läuft die Frist erst von diesem Zeitpunkt.

Nach Abs. 2 dieser Bestimmung erlischt die Strafbarkeit einer Verwaltungsübertretung durch Verjährung. Die Verjährungsfrist beträgt drei Jahre und beginnt in dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt. [...]

5.2. Der normierte Eintritt der Verfolgungsverjährung bewirkt, dass ein Verfolgungshindernis vorliegt und das Strafverfahren nach § 45 VStG einzustellen ist; falls schon das Beschwerdeverfahren anhängig ist, hat das LVwG das erstinstanzliche Straferkenntnis zu beheben.

Im Sinne der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist Sache des Beschwerdeverfahrens in Verwaltungsstrafsachen die Angelegenheit, die den Inhalt des Spruchs der Behörde erster Instanz gebildet hat.

Dem Spruch des gegenständlichen Straferkenntnisses ist zu entnehmen, dass dem Beschuldigten die strafbare Handlung im Zeitraum vom 1. März 2014 bis 27. Mai 2014 vorgeworfen wurde. Die strafbare Handlung wurde sohin nach der Feststellung der belangten Behörde am 27. Mai 2014 beendet. Demnach hätte jedenfalls bis 27. Mai 2015 eine taugliche Verfolgungshandlung gesetzt werden müssen, um den Eintritt der Verfolgungsverjährung zu verhindern.
Nach der Aktenlage wurde eine solche Verfolgungshandlung jedoch erstmalig mit der Aufforderung zur Rechtfertigung vom 6. Juli 2015, sohin nach Ablauf der Verfolgungsverjährungsfrist, gesetzt.
Aus dem Akt ist ersichtlich, dass von der belangten Behörde das gegenständliche Strafverfahren mit Aktenvermerk in der Zeit vom 23. Juli 2014 bis 1. Februar 2015 ausgesetzt wurde. Wenn die Behörde vermeint, dass dieser Zeitraum in die Frist der Verfolgungsverjährung nicht einzurechnen ist, ist festzuhalten, dass anders als für die Strafbarkeits- und die Vollstreckungsverjährung für die Verfolgungsverjährung im VStG keine Hemmung vorgesehen ist.

Auszugehen ist davon, dass gegenständlich innerhalb der in § 31 Abs. 1 VStG bestimmten Frist von einem Jahr keine taugliche Verfolgungshandlung vorgenommen wurde, weshalb Verfolgungsverjährung eingetreten ist. Das angefochtene Straferkenntnis war sohin zu beheben und das Strafverfahren gemäß § 45 VStG einzustellen, weil nunmehr mit der Verfolgungsverjährung ein Umstand vorliegt, der die Strafbarkeit aufhebt.

Zu III.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier